

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

| | |
|-------|---------------------|
| Datum | 29.04.2024 |
| Zahl | 08-KO-22197/2023-37 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|----------------------------|
| Auskünfte | Uta Perisutti |
| Telefon | 050 536-18528 |
| Fax | 050 536-18000 |
| E-Mail | abt8.abfallrecht@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 3 |
|-------|---------|

STADTGEMEINSCHAFT ALTHOFEN
03. Mai 2024
Eingegangen

Betreff:

**Harald Knafel, Edling 3, 9321 Kappel am Krappfeld;
Errichtung einer landwirtschaftlichen Kompostieranlage auf den Grundstücken Nr. 142/1 und 144/1,
KG 74016 Töscheldorf - abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren -
Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

**Öffentliche Bekanntmachung
der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung**

hinsichtlich des Antrages des Herrn Harald Knafel, Edling 3, 9321 Kappel am Krappfeld, vom 24.01.2024, Zahl:
08-KO-22197/2023-18, auf Erteilung einer

***abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Kompostieranlage
auf den Grundstücken Nr. 142/1 und 144/1, KG 74016 Töscheldorf.***

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 iVm §§ 38 und 50 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023, iVm §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, eine örtliche, mündliche Verhandlung an.

Verhandlungstag: Donnerstag, 06. Juni 2024

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: 1. Ortsaugenschein: Treffpunkt Schloss Töscheldorf, Töscheldorf 1, 9330 Althofen
2. Aufnahme der Niederschrift: Stadtgemeinde Althofen, Hauptplatz 8, 9330 Althofen

Verhandlungsleiterin: Uta Perisutti

Verhandlungsgegenstand

Mit Eingabe vom 24. Jänner 2024 samt Einreichunterlagen, erstellt von DI Florian Amlinger, Kompost – Entwicklung & Beratung, Technisches Büro für Landwirtschaft, Hochbergstraße 3, 2380 Perchtoldsdorf und ARCHI NOAH – Ingenieurbüro für Landschafts-, Raumplanung und Umweltprüfung, DI Robert Unglaub, Proboj 2, 9133 Sittersdorf, hat Herr Harald Knafel, Edling 3, 9321 Kappel am Krappfeld, einen Antrag auf Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Kompostieranlage auf den Grundstücken Nr. 142/1 und 144/1, KG 74016 Töscheldorf, eingebracht. Die Anlage wird auf offenem Mutterboden als „Feldrandkompostierung“ ausgeführt. Bauliche Maßnahmen werden nicht vorgenommen.

Über das beantragte Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 zu führen.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (§ 50 Abs. 2 AWG 2002).

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung zukommt, sondern lediglich ein Anhörungsrecht hinsichtlich der Frage zusteht, ob überhaupt die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gegeben sind. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet diese eingeschränkte Parteistellung.

Auflage des Antrages

Der oben angeführte Antrag samt Einreichunterlagen liegt am Sitz der Abfallwirtschaftsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, in der Zeit von **06.05.2024 bis 03.06.2024** während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr), zur Einsichtnahme auf.

In das vorliegende Projekt kann jedermann innerhalb der Auflagefrist nach vorheriger Terminabsprache Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf die oben angeführte Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Ablauf der Verhandlung

1. Ortsaugenschein / Erläuterung des Projektes
2. Fragestellungen seitens der Amtssachverständigen sowie der Parteien und Beteiligten
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung, vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorgelegten Einreichprojekt. Zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 ist das Erfordernis der Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. zu erheben
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Verfassung der Verhandlungsniederschrift

Belehrung

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis nach Zustellgesetz:

Ändert eine Partei während des Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle, hat sie dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022).

Für den Landeshauptmann:
Perisutti

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.